

§ 2 KmGV

KmGV - Kilometergeldverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Der Nachweis der betrieblichen oder beruflichen Nutzung hat mittels eines Fahrtenbuches oder durch andere Aufzeichnungen zu erfolgen, die eine verlässliche Beurteilung ermöglichen und aus denen jedenfalls die in Abs. 2 enthaltenen Informationen hervorgehen.
2. (2) Die Aufzeichnungen müssen jedenfalls beinhalten:
 - –Datum,
 - –Kilometerstand,
 - –Anzahl der betrieblich oder beruflich zurückgelegten Tageskilometer,
 - –Ausgangs- und Zielpunkt sowie
 - –Zweck der jeweiligen betrieblichen oder beruflichen Fahrt.

In Kraft seit 25.10.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at